

102 Inkrafttreten des Bebauungsplanes 01-48A „Kreiskrankenhaus“, 3. (beschleunigte) Änderung
Ortsteil: Detmold Nord
Änderungsgebiet: südlicher Eckbereich des Klinikumgeländes, nördlich der Behringstraße, westlich der Robert-Koch-Straße, südlich des Kindergartens (Hofstraße Nr. 3/5) und östlich Haus II (ehemaliger Kreißaal)

Der o. g. Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 18.12.2019 gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen worden.

Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Für die genaue Abgrenzung ist die in der Bebauungsplanunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches wird mit Vollzug dieser Bekanntmachung der

Bebauungsplan 01-48A „Kreiskrankenhaus“,
 3. (beschleunigte) Änderung
 Ortsteil: Detmold Nord
 Änderungsgebiet: südlicher Eckbereich des Klinikumgeländes, nördlich der Behringstraße, westlich der Robert-Koch-Straße, südlich des Kindergartens (Hofstraße Nr. 3/5) und östlich Haus II (ehemaliger Kreißaal)

rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21, I. Etage, Hintergebäude zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtlichen Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sowie nach § 214 Abs. 2a des BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Detmold geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Detmold vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, 13.02.2020

Stadt Detmold
 Der Bürgermeister

gez. Heller

Kr.Bl.Lippe 25.02.2020

Bebauungsplan 01-48A „Kreiskrankenhaus“, 3. (beschleunigte) Änderung

Ortsteil: Detmold Nord

Änderungsgebiet: südlicher Eckbereich des Klinikumgeländes, nördlich der Behringstraße, westlich der Robert-Koch-Straße, südlich des Kindergartens (Hofstraße Nr. 3/5) und östlich Haus II (ehemaliger Kreis-saal)

